

Heilmittelverordnung (HMV)

(Änderung vom 19. Januar 2016)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Heilmittelverordnung vom 21. Mai 2008 wird wie folgt geändert:

§ 38. Abs. 1 unverändert.

² Die Kantonale Ethikkommission erhebt für ihre Leistungen gemäss § 35 Gebühren. Diese richten sich nach dem Gebührenreglement von swissethics in der Fassung vom 19. August 2014, ergänzt am 26. August 2015*.

Reglement
und Gebühren-
ordnung

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Stocker

Der Staatsschreiber:
Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Mai 2016 in Kraft ([ABl 2016-01-29](#)).

*Abrufbar unter www.swissethics.ch/templates.html, Rubrik «Für Ethikkommissionen».